

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 12.07.1834 publ. 19.07.1834

32) Cammer = Bekanntmachung vom
12. Jul., publ. den 19. Jul. 1834.

Betr. Anwen-
dung einer Straf-
Ermäßigung auf
Zoll- u. Accise-
Contraventions-
fälle.

In Gemäßheit einer Höchsten Verfügung
Se. Königl. Hoh. des Großherzogs vom 2.
Jul. d. J. wird hiedurch, als eine den §. 13.
der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. ab-
ändernde gesetzliche Bestimmung, bekannt ge-
macht, daß das Maaf der in diesem §. ange-
drohten Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis
zu zwey Jahre, im geringsten Grade auf drey
Tage herabgesetzt werde und diese Ermäßigung
auch in anhängigen noch zur Zeit nicht rechts-
kräftig entschiedenen Zoll- und Accise- Contra-
ventions- Sachen in Anwendung gebracht wer-
den könne.

33) Bekanntmachung des Staats-
und Cabinets- Ministerium vom 16.
Jul., publ. den 26. Jul. 1834.

Betr. das mit
dem Grafen Ven-
tineck abgeschlos-
sene Berliner Ab-
kommen vom 8.
Jun. 1825. und
einer weiteren
Vereinbarung
deshalb v. 28.
Febr. 1834.

Da in Beziehung auf das über die Ver-
hältnisse der Herrschaft Kniphausen mit dem
Reichsgrafen von Ventineck abgeschlossene Ber-
liner Abkommen, vom 8. Jun. 1825., zur Be-
seitigung einiger Differenzen und Irrungen mit
dem Reichsgrafen von Ventineck am 28. Febr.
d. J., eine weitere Vereinbarung getroffen ist,
worin sich über das Verfahren bey entstehens-
den Streitigkeiten einige Bestimmungen befinden,